

# **BGer 1B\_218/2021 vom 21. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_218\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_218_2021)

FR: TF 1B\_218/2021 du 21 mai 2021

IT: TF 1B\_218/2021 del 21 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen die unzulässige Verschleppung eines Rechtsmittels durch das Obergericht als letzte kantonale Instanz kann beim Bundesgericht Beschwerde wegen Rechtsverzögerung erhoben werden. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Eingaben der Beschwerdeführerin genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht und/oder gehen an der Sache vorbei. Einmal ist ihre Auffassung, das Obergericht sei verpflichtet, Verfügungen nicht nur ihrem amtlichen Verteidiger, sondern auch ihr selber zuzustellen, unzutreffend. Die Zustellung an den Verteidiger löst die Rechtsmittelfrist aus, und es ist Sache der Beschwerdeführerin, sich bei diesem nach dem Zustelldatum zu erkundigen, wenn sie eigenhändig ein Rechtsmittel einlegen will. Zum anderen möchte die Beschwerdeführerin offensichtlich die möglichst rasche Absetzung von Rechtsanwalt Zillig als amtlichen Verteidiger erreichen und hat deshalb sowohl dessen Ernennung angefochten als auch deren Widerruf verlangt. Über die die Ernennung von Rechtsanwalt Zillig als amtlichen Verteidiger betreffende Beschwerde hat das Bundesgericht am 29. April 2021 (Urteil 1B\_178/2021) entschieden. Dass die kantonalen Behörden den Widerruf erst nach dem letztinstanzlichen Entscheid des Bundesgerichts über die Ernennung beurteilen, ist ohne Weiteres vertretbar und stellt jedenfalls keine verfassungswidrige Verfahrensverzögerung dar. Es trifft auch keineswegs zu, dass das Obergericht verpflichtet wäre, binnen 10 Tagen über ein Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entscheiden.

Es ist damit weder dargetan noch ersichtlich, dass das Obergericht die erwähnten Verfahren der Beschwerdeführerin in verfassungswidriger Weise verzögert, und das ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 2**

Auf die Beschwerden ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.